

**Polizeipräsidium
Dortmund**



Polizeipräsidium Dortmund, Postfach 105048, 44047 Dortmund

[REDACTED]
-per E-Mail-

01. März 2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

30.3/22

bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]
Ihr Antrag vom 28.01.2022

[REDACTED]
Telefon 0231-132-9153

Telefax 0231-132-

ifg.dortmund

@polizei.nrw.de

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit oben genanntem Antrag bitten Sie um Auskünfte nach dem IFG NRW. Sie bitten um Zusendung folgender Informationen:

- 1.) Dokumente aus denen Standort, erfasster Bereich, Abmessungen und Energieverbrauch von Videokameras hervorgeht, mit denen öffentlicher Raum durch die Polizei oder im Auftrag der Polizei beobachtet wird. Diese Dokumente sollen, falls vorhanden, Karten oder Datenblätter sein.
- 2.) Die Dokumentation dazugehöriger Maßnahmen, einschließlich der Errichtungsanordnungen nach § 490 StPO sowie ggf. vorhandene Datenschutz-Folgenabschätzungen bzw. Verfahrensbeschreibungen.
- 3.) Dokumente aus denen hervorgeht, ob die eingesetzten Systeme Gesichtserkennung, Verhaltensanalyse oder sonstige "intelligente" Videoüberwachungsmaßnahmen ermöglichen. Damit sind auch Systeme gemeint, bei denen solche Funktionalitäten lediglich deaktiviert wurden oder einfach nicht genutzt, aber grundsätzlich bereitgestellt werden.
- 4.) Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Einsatz von Videokameras.

Dienstgebäude:

Telefon 0231-132-0

Telefax 0231-132-9486

poststelle.dortmund

@polizei.nrw.de

<https://dortmund.polizei.nrw>

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linie U46

Haltestelle Polizeipräsidium

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Helaba

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC: WELADED3333

Polizeipräsidium Dortmund

Seite 2 von 5

Ihrem Antrag kommen wir teilweise nach.

zu 1.)

Videobeobachtete Bereiche im Bezirk des Polizeipräsidiums Dortmund sind derzeit, die Brückstraße nebst der angrenzenden Straße Helle und dem Platz von Leeds sowie die Münsterstraße 50 bis 99. Weitere Dokumente und Kartenmaterial finden Sie unter folgendem Link: <https://dortmund.polizei.nrw/polizeiliche-videobeobachtung-in-dortmund>
Zudem können Sie die Bereiche der Anlage 1 zur Dienstanweisung „Videobeobachtung“ des Polizeipräsidiums Dortmund entnehmen, auf welche ich unter Ziffer 4 eingehe.

Die ungefähren Abmessungen der reinen Kameras sind: 210 bis 360mm x 140 bis 190 mm. Die Leistungsaufnahme richtet sie je nach Kamera und deren Ausstattung und beträgt im Mittel 15-50 Watt bei 230V.

zu 2.)

§ 490 StPO ist für die polizeiliche Videobeobachtung nicht einschlägig. Daher liegen beim Polizeipräsidium Dortmund keine Errichtungsanordnungen nach § 490 StPO vor und können folglich auch nicht übersandt werden.

Die Beschreibung von Vorgehens- bzw. Verfahrensweisen, welche eventuell einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu entnehmen wären, sind ausführlich in der Dienstanweisung „Videobeobachtung“ beschrieben, auf welche unter zu 4.) eingegangen wird.

zu 3.)

Laut § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person einen Anspruch auf Zugang zu den vorhandenen amtlichen Informationen. Amtliche Informationen i. S. d. § 4 Abs. 1 IFG sind gemäß § 3 IFG NRW alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden.

Die von Ihnen begehrten Dokumente liegen im Polizeipräsidium Dortmund nicht vor. Da das IFG NRW der Behörde keine Informationsbeschaffungspflicht auferlegt, bin ich auch nicht verpflichtet Ihnen Informa-

Polizeipräsidium Dortmund

Seite 3 von 5

tionen darüber zu beschaffen. Folglich können die begehrten Dokumente nicht übersandt werden.

Allerdings kann ich Ihnen mitteilen, dass durch das Polizeipräsidium Dortmund Systeme wie Gesichtserkennung, Verhaltensanalysen oder sonstige derartige Funktionen weder eingesetzt werden noch in Planung sind.

zu 4.)

Das zuvor bereits aufgeführte Informationsrecht aus § 4 IFG NRW kann durch weitere Regelungen des IFG NRW ausgeschlossen werden.

Gemäß § 6 Bst. a IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, „soweit und solange das Bekanntwerden der Information [...] die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, beeinträchtigen würde [...]“.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann sowohl dann vorliegen, wenn ein Schaden zu befürchten ist, als auch schon dann, wenn irgendein Nachteil droht. Die Dienstanweisung „Videobeobachtung“ enthält Informationen über polizeiinterne Abläufe und polizeitaktische und strategische Erwägungen. Demnach würden durch die Übersendung der Informationen Arbeitsweisen und Methoden der Polizei bekannt werden. Diese könnten zukünftig von Dritten verwendet werden und somit die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen.

Aus diesem Grund wird Ihnen die Dienstanweisung „Videobeobachtung“ einschließlich der Anlagen teilweise geschwärzt übersandt. Schwärzungen wurden vorgenommen, da aus diesen Passagen Informationen entnommen werden können, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können. Darüber hinaus wurden solche Passagen geschwärzt, welche Informationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen oder personenbezogene Daten enthalten. Gemäß § 3 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) unterliegen behördliche Unterlagen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem IFG NRW. Die Vorschrift des § 3 DSG NRW befindet sich im allgemeinen Teil des DSG NRW und gilt somit für das gesamte DSG NRW. Maßge-

Polizeipräsidium Dortmund

Seite 4 von 5

bende Rechtsgrundlage für die Sicherheit der Verarbeitung ist hier zwar § 58 DSG NRW und nicht Art. 32 DSGVO. Die Vorgaben des § 58 DSG NRW sind aber wesentlich kleinteiliger und akzentuierter als diejenigen in Art. 32 DSGVO. Wenn also schon behördliche Unterlagen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem IFG NRW unterliegen, muss dies erst recht für behördliche Unterlagen über die technischen und organisatorische Maßnahmen gemäß § 58 DSG NRW gelten. Die Dienstanweisung enthält Informationen zu ebensolchen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten enthalten, welche gemäß § 9 Abs. 1 IFG NRW nicht dem Informationsrecht aus § 4 IFG NRW unterliegen. Diese wurden ebenfalls geschwärzt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein Dokument des Polizeipräsidiums Dortmund handelt, welches nur durch das Polizeipräsidium Dortmund veröffentlicht werden darf. Weitere Dienst- und/oder Verfahrensanweisungen sind im Polizeipräsidium Dortmund nicht vorhanden.

Sollten Sie einen klagefähigen Bescheid wünschen, bitte ich um Übermittlung einer zustellfähigen Postanschrift, an die ich den Bescheid postalisch senden kann.

Anlagen:

Dienstanweisung Videobeobachtung

Dienstanweisung Videobeobachtung_Anlagen 1 - 5

**Polizeipräsidium
Dortmund**

Seite 5 von 5

Hinweis gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW

Sie haben das Recht die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Die Kontaktdaten lauten:

LDI NRW
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.



(ohne Unterschrift gültig)